

Sehr geehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

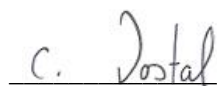
Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Termine Oktober 2007
- Jahressteuergesetz 2008: Weitere beabsichtigte Änderungen
- Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- Automatisierter Abruf so genannter Kontostammdaten mit dem Grundgesetz vereinbar
- Jahressteuergesetz 2008: Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten
- Keine Wertfortschreibung für einen nach dem Gebäudeerwerb liegenden Erwerb des früheren Grund und Bodens aus dem "Eigentum des Volkes"
- Eingetragene Lebenspartner sind erbschaftsteuerrechtlich nicht wie Ehegatten zu behandeln
- Formwechsel eines rechtsfähigen Vereins in eine Kapitalgesellschaft ist nicht schenkungsteuerpflichtig
- "Hilfen für Helfer": Erhöhte Abzugsfähigkeit von Spenden
- "Hilfen für Helfer": Ehrenamtlich Tätige werden belohnt
- "Hilfen für Helfer": Reform des Gemeinnützigkeitsrechts
- 1 %-Regelung für private Kfz-Nutzung ist sogar bei fehlender Fahrerlaubnis anwendbar
- Abzug von Schuldzinsen aus banküblicher Darlehensgewährung bei firmengruppeninterner Teilnahme an einem cash-pool-Verfahren
- Abzugsfähigkeit der nach dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften verbleibenden Finanzierungskosten
- Aktivierung von Dividendenansprüchen erst nach Beschluss über die Gewinnverwendung möglich
- Anspruch auf Kindergeld für ein verheiratetes Kind
- Antragsveranlagung für 2005 nur bis zum 31.12.2007 möglich
- Aufwendungen für den Einbau von Wänden in ein Großraumbüro zur Herstellung von Einzelbüros sind steuerlich sofort abzugsfähig
- Behandlung der Wertsteigerung von im Wege des Tausches erworbenen Aktien in Steuerbilanzen ab 1999
- Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- Beschränkung der Verlustverrechnung: Definition Steuerstundungsmodell
- Beschränkung der Verlustverrechnung: Sachlicher Anwendungsbereich
- Jahressteuergesetz 2008: Geplante Änderungen bei Versorgungsleistungen
- Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- Steuerfreie Einkünfte aus nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeit
- Steuerliche Anerkennung von Mietverträgen zwischen Angehörigen
- Übernahme von Kosten für eine Wohnung als Unterhaltsleistungen im Rahmen des so genannten Realsplitting
- Veranlagungswahlrecht nach dem Tod eines Ehegatten
- Dreijährige Prüfungsfrist für Aufnahme eines Arztes in Gemeinschaftspraxis
- Kürzung des Verlustvortrags beim Ausscheiden eines Mitunternehmers
- Regelung über den rückwirkenden Wegfall des anteiligen vortragsfähigen Gewerbeverlusts beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft auf dem Prüfstand
- Geschäftsführerhaftung für nicht gezahlte Lohnsteuern gilt auch im Insolvenzfall
- Wegfall der Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs
- Nachzahlungen einer Arbeitnehmer-Produktionsgenossenschaft an ihre Mitglieder als verdeckte Gewinnausschüttungen
- Mietvorauszahlung schützt vor Beschlagnahme durch Grundpfandgläubiger
- Veränderung an einem Mietgrundstück durch Mieter führt nicht zwingend zur Kostenerstattung
- Künstlersozialversicherung - Welche Unternehmen müssen zahlen?
- Künstlersozialversicherung - Wer ist selbstständiger Künstler oder Publizist?
- Künstlersozialversicherung - Welches Entgelt zählt?

- Künstlersozialversicherung - Melde- und Aufzeichnungspflichten
- Künstlersozialversicherung - Berechnung der Künstlersozialabgabe
- Abgabe von Popcorn in Kinos als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung mit 19 % zu versteuern
- Folgen der nachträglichen Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei einem auch privat genutzten Unternehmensfahrzeug
- Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer bei steuerfreier Einfuhr
- Umsatzsteuerbefreiung für die sozialpädagogische Betreuung durch berufsbildende Einrichtungen
- Umsatzsteuerpflicht von Umsätzen aus Betrieb von Geldspielautomaten gemeinschaftswidrig?
- Definition der Zahlungsunfähigkeit
- Die hotelmäßige Nutzung einer Eigentumswohnung ist unzulässig
- Zustimmung zur steuerlichen Zusammenveranlagung im Jahr der Trennung

Mit freundlichen Grüßen

Dostal & Rettig
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Geschäftsführer

Termine Oktober 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Sozialversicherung ⁵	29.10.2007 ⁶	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ ¹In Bundesländern, in denen der 31. Oktober ein Feiertag ist, muss die Meldung bis zum 26.10.2007 übermittelt werden.

Jahressteuergesetz 2008: Weitere beabsichtigte Änderungen

Das Bundeskabinett hat am 8.8.2007 weitere Änderungen beschlossen.

Dazu gehören u. a.:

- An Stelle der Steuerklassen III und V sollen Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die zusammen veranlagt werden, ab 2009 das sog. Anteilsverfahren wählen können, um Steuernachzahlungen zu vermeiden. Das Verfahren ist allerdings so kompliziert, dass diese Option nur in seltenen Fällen gewählt werden wird. Voraussetzung ist, dass den Arbeitgebern der Ehegatten die Bezüge des anderen Ehegatten mitgeteilt werden.
- Ab dem Jahr 2008 soll der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber entfallen. Dies soll zum Bürokratieabbau beitragen.
- Kapitalertragsteueranmeldungen sollen ab dem 1.1.2009 elektronisch übertragen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die beschlossenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgesetzt werden können.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Automatisierter Abruf so genannter Kontostammdaten mit dem Grundgesetz vereinbar

Eine inländische Bank, ein Rechtsanwalt und Notar, eine Bezieherin von Wohngeld sowie ein Empfänger von Sozialhilfe hatten gegen den Abruf ihrer Kontostammdaten Verfassungsbeschwerde eingelegt. Erfolgreich waren allein die Verfassungsbeschwerden der beiden Sozialleistungsempfänger, weil die Erhebung von Kontostammdaten in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu unbestimmt ist. Im Übrigen hält das Bundesverfassungsgericht die im Gesetzgebungsverfahren äußerst umstrittenen Regelungen für zulässig. Der Gesetzgeber muss bis zum 31. Mai 2008 eine verfassungsgemäße Neuregelung schaffen. Bis dahin dürfen Abrufersuchen nur eingeschränkt, z. B. für die Überprüfung der Sozialhilfe, der Sozialversicherung, des Wohn- und Elterngeldes, erfolgen.

Der so genannte Kontenabruf ermächtigt Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden und Sozialbehörden zur automatisierten Abfrage bestimmter Daten, die von Banken vorgehalten werden müssen. Dabei handelt es sich um die Kontostammdaten der Bankkunden und sonstigen Verfügungsberechtigten, wie Name, Geburtsdatum, Kontonummern und Depots. Kontenstände und -bewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden.

Der Kontenabruf berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, denn die abgerufenen Informationen ermöglichen einen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Betroffenen und lassen unter Umständen weitere Rückschlüsse auf sein Verhalten zu.

Der Kontenabruf zur Überprüfung von Sozialleistungen ist möglich, wenn die Sozialbehörde ein Gesetz anwendet, das an Begriffe des Einkommensteuergesetzes anknüpft. Das legt weder den Kreis der abfragenden Behörden noch die Aufgaben, denen die Abfragen dienen sollen, hinreichend bestimmt fest. Damit ist der Kontenabruf für eine unübersehbare Vielzahl von Gesetzeszwecken möglich, obwohl keine besonderen Regelungsschwierigkeiten bestehen. Sollen insbesondere der Missbrauch von Sozialleistungen und die Nichtabführung von Sozialabgaben bekämpft werden, lässt sich dies nach Anlass und Gegenstand typisieren, indem beispielsweise die Gesetze, zu deren Vollzug ein Kontenabruf zulässig sein soll, abschließend aufgezählt werden.

Die Vorschriften für den Kontenabruf durch Strafverfolgungs- und Finanzbehörden hingegen genügen dem Bestimmtheitsgebot. Sie benennen die zur Informationserhebung berechnigte Behörde sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen des Kontenabrufs hinreichend präzise. Zudem wird deutlich, welche Informationen erhoben werden dürfen.

Sämtliche Vorschriften zum Kontenabruf, auch die unbestimmten, sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verhältnismäßig. Die Vorschriften dienen Gemeinwohlbelangen (wirksame Strafverfolgung und Rechtshilfe in Strafsachen, steuerliche Belastungsgleichheit, Sicherung der Erhebung von Sozialabgaben, Bekämpfung des Missbrauchs von Sozialleistungen) von erheblicher Bedeutung.

Dem Kontenabruf steht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch ein wirkungsvoller Rechtsschutz gegenüber. Für Betroffene gibt es ein Auskunftsrecht, von dem spätestens Gebrauch gemacht werden kann, wenn die jeweilige Behörde das Ergebnis des Kontenabrufs mit nachteiligen Folgen verwertet hat. Eine Pflicht der jeweils handelnden Behörde zur Benachrichtigung des Betroffenen nach jedem Kontenabruf musste der Gesetzgeber nicht regeln.

Jahressteuergesetz 2008: Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Trotz massiver Kritik seitens der steuerberatenden Berufe versucht der Gesetzgeber durch Neuformulierung des Paragraphen über den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, Steuergestaltungsmöglichkeiten einzudämmen.

Bisher muss die Finanzverwaltung nachweisen, dass der Steuerbürger mit seinen Gestaltungen das Gesetz umgeht. Zukünftig soll die Beweislast umgekehrt werden. Jeder Steuerbürger müsste bei einer steuersparenden Gestaltung, die der Finanzverwaltung nicht gefällt, den Nachweis erbringen, dass eine andere verständige Person diese Gestaltung unter wirtschaftlichen Interessen gewählt hätte. Ist dies der Fall und liegen „beachtliche außersteuerlichen Gründe“ vor, könnte es gelingen, dem Missbrauchstatbestand zu entgehen.

Der Gesetzgeber will sich damit die Möglichkeit schaffen, unzureichende Gesetzesformulierungen durch die Hintertüre zu heilen.

Keine Wertfortschreibung für einen nach dem Gebäudeerwerb liegenden Erwerb des früheren Grund und Bodens aus dem „Eigentum des Volkes“

Von einem in der früheren DDR gelegenen Grundstück mit aufstehendem Einfamilienhaus wurde das Grundstück in „Eigentum des Volkes“ überführt. Das Gebäude wurde an einen Erwerber veräußert. Der für das Grundstück samt Gebäude festgestellte Einheitswert wurde dem Erwerber zugerechnet.

Nach der staatlichen Einheit Deutschlands erteilte das zuständige Finanzamt auf der Grundlage des auf den 1.1.1935 festgestellten Einheitswerts dem Gebäudeeigentümer einen Bescheid über einen Grundsteuermessbetrag für das „Einfamilienhaus auf fremdem Grund und Boden“ und die örtliche Gemeinde einen Einheitswertbescheid über ein „unbebautes Grundstück“.

Zu einem späteren Zeitpunkt erwarb der Gebäudeeigentümer auch den zu dem Gebäude gehörenden Grund und Boden von der Gemeinde. Dies führte zu einer Art-, Wert- und Zurechnungsfortschreibung. Die Wertfortschreibung ergab sich aus dem Umstand, dass der bisherige dem Gebäudeeigentümer zugerechnete Einheitswert um einen den Grund und Boden umfassenden Wert erhöht wurde.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist diese Wertfortschreibung rechtsfehlerhaft. Die frühere Überführung des Grund und Bodens in das „Eigentum des Volkes“ war als Fortbestand der ursprünglichen wirtschaftlichen Einheit „unbebautes Grundstück“ und Entstehung einer neuen wirtschaftlichen Einheit „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ zu beurteilen. Der auf den 1.1.1935 festgestellte Einheitswert für das Gebäude und den Grund und Boden wurde als allein für das Gebäude maßgeblich fortgeführt. Nach den Rechtsvorschriften der DDR unterlag ein im „Eigentum des Volkes“ stehender Grund und Boden weder der Grundsteuer noch sonstigen einheitswertabhängigen Steuern, wie Erbschaft-, Schenkung- oder Vermögensteuer. Auf dieser rechtlichen Grundlage ist der ursprünglich für das bebaute Grundstück festgestellte Einheitswert in voller Höhe auf das Gebäude bezogen und sowohl der Grundsteuer als auch den übrigen einheitswertabhängigen Steuern zu Grunde gelegt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte kann nach der Zusammenführung des früheren „Gebäudes auf fremdem Grund und Boden“ mit dem „unbebauten Grundstück“ für Zwecke der Feststellung des Einheitswerts keine Wertfortschreibung vorgenommen werden. Der bisherige Einheitswert auf den 1.1.1935 beinhaltete bereits alle den Grund und Boden und das Gebäude betreffenden Bestandteile.

Eingetragene Lebenspartner sind erbschaftsteuerrechtlich nicht wie Ehegatten zu behandeln

Ehegatten stehen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sehr hohe Freibeträge zu. Außerdem haben sie Anspruch auf den Versorgungsfreibetrag. Darüber hinaus werden sie in die Steuerklasse I eingeordnet, so dass die die Freibeträge übersteigenden Beträge den günstigsten Steuersätzen unterliegen.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass eingetragenen Lebenspartnern diese Vorteile auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zustehen.

Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden in die (ungünstigste) Steuerklasse III eingestuft und haben Anspruch auf nur sehr geringe Freibeträge.

Formwechsel eines rechtsfähigen Vereins in eine Kapitalgesellschaft ist nicht schenkungsteuerpflichtig

Der Formwechsel von Unternehmen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes. Die Gesamtheit der Rechte (rechtliche Kontinuität) und des Vermögens (wirtschaftliche Identität) bleiben unverändert erhalten. Lediglich die Verfassung erfährt eine Veränderung. Diese rechtlichen Vorgaben sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für das Steuerrecht maßgeblich.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten zivilrechtlichen Grundsätze unterliegt der Formwechsel eines auf Vermögensbildung gerichteten rechtsfähigen Vereins in eine Kapitalgesellschaft nicht der Schenkungsteuer. Der Verein besteht nach dem Formwechsel in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft weiter fort. Die bisherigen Mitgliedschaften werden lediglich zu Anteilen an der Kapitalgesellschaft. Für die Mitglieder des Vereins bedeutet dies, wie für Gesellschafter der Kapitalgesellschaft, dass sie durch ihre Stellung keinen unmittelbaren Anteil am Vermögen des Vereins oder der Kapitalgesellschaft erwerben.

„Hilfen für Helfer“: Erhöhte Abzugsfähigkeit von Spenden

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, wird das steuerliche Spendenrecht novelliert. Durch die erhöhte Abzugsmöglichkeit von Spenden soll das Ehrenamt in Deutschland gefördert werden. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrats gilt als sicher, so dass das Gesetz rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten wird.

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bis zu 20 % (vorher 5 bzw. 10 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu vier Promille (vorher zwei Promille) der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.
 - Mitgliedsbeiträge an Sport- und Freizeitvereine sind weiterhin vom Abzug ausgeschlossen.
 - Der Betrag je Zuwendung, bis zu dem als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügt, wird von 100 € auf 200 € angehoben.
- Der bisher gewährte Spendenrücktrag bei Großspenden wird abgeschafft. Dafür wird ein allgemeiner, zeitlich unbegrenzter Zuwendungsvortrag eingeführt, wenn die Zuwendungen die Höchstbeträge überschritten haben oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnten. Der Vortrag wird per Bescheid gesondert festgestellt. Zu beachten ist allerdings, dass ein Sonderausgabenüberhang nicht vererblich ist.
- Zusätzlich zu vorgenannten Höchstbeträgen ist eine Spende in den Vermögensstock einer Stiftung bis 1 Million € (vorher 307.000 €) abziehbar. Dies gilt auch für Zustiftungen an bereits bestehende Einrichtungen (vorher nur anlässlich einer Neugründung). Der Stiftungshöchstbetrag kann verteilt auf 10 Jahre abgezogen und innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Vermögensstockspenden nach alter Rechtslage dürfen innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums seit Errichtung der Stiftung auf den neuen Höchstbetrag von 1 Million € aufgestockt werden.
- Die Haftung des Zuwendungsempfängers bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen wird von 40 auf 30 % des zugewendeten Betrags reduziert.
- Auf Grund der Rückwirkung zum 1.1.2007 hat der Spender die Möglichkeit, das bis Ende 2006 gültige Recht zu wählen. Dies kann insbesondere deshalb günstiger sein, weil bei Großspenden der Spendenrücktrag möglich war.
- Die Abzugsmöglichkeiten bestehen nicht nur im Rahmen der Einkommensteuer. Bei der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer bestehen entsprechende Regelungen. Der Stiftungshöchstbetrag von 1 Million € steht Körperschaften allerdings nicht zur Verfügung.

„Hilfen für Helfer“: Ehrenamtlich Tätige werden belohnt

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, sollen ehrenamtlich Tätige für ihre gesellschaftlichen Leistungen belohnt werden. Das Gesetz wird nach der Zustimmung des Bundesrats rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten.

- Der so genannte „Übungsleiterfreibetrag“, der Einnahmen aus „Übungsleitertätigkeiten“ bis zur Höhe von insgesamt 1.848 € im Jahr steuerfrei stellt, wird auf 2.100 € erhöht. Bis zu dieser Höhe unterliegen die Einnahmen auch nicht der Sozialversicherung.
- **Hinweis:** Eine rückwirkende Erhöhung des Entgelts eines Übungsleiters derart, dass dieser im Jahr 2007 genau 2.100 € steuerfrei erhält, ist nur steuerlich möglich. Für die Sozialversicherung wirkt die Erhöhung und damit die Freistellung erst nach der Verkündung des Gesetzes. Erst dann könnte eine Erhöhung um monatlich 21 € erfolgen ($2.100 - 1.848 = 252$; $252 : 12 = 21$).
- Neu eingeführt wird ein allgemeiner Freibetrag von 500 € im Jahr für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Der Freibetrag wird nicht gewährt, wenn bereits eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder der „Übungsleiterfreibetrag“ in Anspruch genommen wurde. Wenn die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

„Hilfen für Helfer“: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Durch das am 6.7.2007 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird das Gemeinnützigkeitsrecht reformiert. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft, sobald der Bundesrat nach der Sommerpause dem Gesetz zugestimmt hat. Dies gilt als sicher.

- Zukünftig muss nicht mehr zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken unterschieden werden. Verfolgt eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, kann sie auch steuerlich abziehbare Spenden entgegen nehmen.
- Im Gegenzug wird ein Katalog eingeführt, in dem die förderungswürdigen Zwecke abschließend aufgezählt sind. Die bisher durch Beispiele ergänzte Generalklausel entfällt. Eine Betätigung, die im abschließenden Katalog nicht genannt wird, sondern nur ähnlich ist, wird grundsätzlich nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden.

- Um die Folgen eines abschließenden Katalogs zu mildern und auf künftige Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht reagieren zu können, erhalten die Finanzbehörden das Recht, nicht in den Katalog fallende Tätigkeiten für gemeinnützig zu erklären. Voraussetzung ist, dass der verfolgte Zweck einer Körperschaft die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend eines Katalogzwecks selbstlos fördert.
- Gemeinnützige Körperschaften unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Steuerpflicht. Die Freigrenze, bis zu der Steuerfreiheit besteht, wird von 30.678 € auf 35.000 € angehoben. Dies gilt auch für sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins.

1 %-Regelung für private Kfz-Nutzung ist sogar bei fehlender Fahrerlaubnis anwendbar

Die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils eines im Betriebsvermögen gehaltenen Fahrzeugs ist nach zwei Methoden möglich.

Bei der pauschalen Ermittlung ist für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Als weitere Methode zur Ermittlung der privaten Kfz-Nutzung kommt die tatsächliche Ermittlung in Betracht. Dabei sind die insgesamt entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes, laufend zu führendes Fahrtenbuch in gebundener Form nachzuweisen.

Das Finanzgericht München stellt in einem Urteil noch einmal sehr deutlich klar, dass die 1 %-Regelung nur dann nicht anwendbar ist, wenn nachgewiesen wird, dass eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausscheidet. Der Nachweis könne nur mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch erfolgen.

Auch bei fehlender Fahrerlaubnis (z. B. fehlendem Führerschein) könne nicht ausgeschlossen werden, dass man sich für Privatfahrten fahren lässt.

Hinweis: Ab 2006 ist die Anwendung der 1 %-Regelung davon abhängig, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Abzug von Schuldzinsen aus banküblicher Darlehensgewährung bei firmengruppeninterner Teilnahme an einem cash-pool-Verfahren

Das zu einer Firmengruppe gehörende Unternehmen A hatte von einer Bank ein Darlehen aufgenommen, das auf ein Konto des Unternehmens floss. Noch am selben Tag wurde dieser Darlehensbetrag neben weiteren Einnahmen des Unternehmens auf ein Bankkonto eines anderen Unternehmens B der Firmengruppe überwiesen. Von diesem zentralen Regulierungskonto erfolgten alle Zahlungen für die zur Firmengruppe gehörenden Unternehmen. Dies geschah auf dem Wege, dass zum jeweiligen Fälligkeitstag von Verbindlichkeiten eines Unternehmens diesem der erforderliche Geldbetrag vom Zentralkonto des Unternehmens B auf das eigene Unternehmenskonto überwiesen wurde. Zweck der Vorgehensweise im Rahmen eines sog. „cash-pool-Verfahrens“ war es, den gesamten Finanzierungsaufwand der Firmengruppe zu mindern.

Das Darlehen war vom Unternehmen A zu dem Zweck aufgenommen worden, die Herstellung eines Bürogebäudes zu finanzieren. Die bei der finanzierenden Bank anfallenden Zinsen wurden als Werbungskosten geltend gemacht. Der Zinsaufwand wurde vom Finanzamt nicht zum Abzug zugelassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Ansicht des Finanzamts bestätigt. Danach sind Geldbeträge, die nicht unmittelbar zur Bezahlung von Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet werden, nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang zwischen aufgenommenem Darlehen und finanzierten Aufwendungen ist nicht gegeben, wenn ein am „cash-pool-Verfahren“ teilnehmendes Unternehmen den vom Darlehensgeber empfangenen Geldbetrag auf das Zentralkonto der Firmengruppe überweist und seine eigenen Ausgaben später aus dem „cash-pool“ finanziert werden.

Die Einziehung der jeweiligen Tagesgelder von den Unternehmen der Firmengruppe durch das Unternehmen B stellt eine Darlehensgewährung dieser Unternehmen, u. a. des Unternehmens A, an das „cash-pool-Unternehmen“ B dar. Die spätere Zurverfügungstellung der Geldmittel des „cash-pool-Unternehmens“ B an das Unternehmen A zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ist als Darlehensrückzahlung oder als Darlehensgewährung vom Unternehmen B an das Unternehmen A anzusehen. Deshalb könnten beim Unternehmen A lediglich Zinsaufwendungen aus einem vom Unternehmen B gewährten Darlehen als Werbungskosten berücksichtigt werden. Erfolgen die Geldbewegungen zwischen den am „cash-pool-Verfahren“ teilnehmenden Unternehmen der Firmengruppe jedoch zinslos, können auch keine Zinsaufwendungen geltend gemacht werden.

In dem Fall des hier besprochenen Urteils konnte das bei dem Unternehmen B geführte Zentralkonto vom Unternehmen A auch nicht als ein typisches Bankgirokonto angesehen werden. Nach dem zwischen den Unternehmen der Firmengruppe mit dem das „cash-pool-Verfahren“ betreibenden Unternehmen B geschlossenen Generaldarlehensvertrag wurde allein dem Unternehmen B die volle Dispositionsfreiheit für die übertragenen Geldbeträge eingeräumt. Nur dieses Unternehmen konnte entscheiden, welche Mittel es einsetzte, um den Kapitalbedarf aller am „cash-pool-Verfahren“ teilnehmenden Unternehmen zu decken.

Wären die firmengruppeninternen Geldbewegungen jeweils verzinst worden, hätten die von dem Unternehmen A zu zahlenden Zinsaufwendungen für das ursprüngliche Bankdarlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus

Kapitalvermögen berücksichtigt werden können. Sie hätten dann im Zusammenhang mit Zinseinnahmen aus der Darlehensgewährung an das „cash-pool-Unternehmen“ B gestanden.

Abzugsfähigkeit der nach dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften verbleibenden Finanzierungskosten

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen gehalten, können damit im Zusammenhang stehende und nach der Veräußerung anfallende Zinsen nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden. Handelt es sich bei den Anteilen allerdings um eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, sind die der ursprünglichen Anschaffung dienenden Finanzierungskosten auch nach der Veräußerung der Anteile weiterhin abzugsfähig. Voraussetzung ist aber, dass der volle Veräußerungspreis zur Darlehenstilgung verwendet wird, dies aber zur endgültigen Darlehenstilgung nicht ausreicht.

Es erscheint dem Bundesfinanzhof fraglich, ob diese unterschiedliche Behandlung des nachträglichen Schuldzinsenabzugs, je nachdem, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Beteiligung handelt, beibehalten werden kann. Sie resultiert aus einer Zeit, als die Wesentlichkeitsgrenze für eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft noch über 25 % lag. Nachdem die Wesentlichkeitsgrenze auf zunächst 10 % und danach auf 1 % gesenkt wurde und Gewinnausschüttungen den Veräußerungen bis auf eine Bagatellgrenze gleichgestellt wurden, sind möglicherweise die Voraussetzungen für eine Ungleichbehandlung entfallen.

Wird allerdings ein ursprünglich der Anschaffung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dienendes Darlehen nach der Veräußerung der Anteile umfinanziert, sind die dann anfallenden Finanzierungskosten nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig. Ein nach der Veräußerung der Anteile aufgenommenes Darlehen dient nicht mehr unmittelbar der Finanzierung der Anschaffung von Anteilen.

Aktivierung von Dividendenansprüchen erst nach Beschluss über die Gewinnverwendung möglich

Die A-GmbH aktivierte in ihrer Bilanz 1989 gewinnerhöhend die Dividendenansprüche gegen ihre Tochtergesellschaft B-GmbH für 1989, obwohl die Gesellschafter den Gewinnverwendungsbeschluss erst im Jahr 1990 fassten. Die A-GmbH wollte durch die frühe Aktivierung eigene Verluste verrechnen und rechnete mit erheblichen Steuervorteilen. Das Finanzamt erkannte die Aktivierung aber nicht an. Hiergegen klagte die A-GmbH. Der Bundesfinanzhof entschied, dass Dividendenansprüche erst dann aktiviert werden dürfen, wenn ein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst worden ist.

Anspruch auf Kindergeld für ein verheiratetes Kind

Für ein verheiratetes Kind besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Kindergeldanspruch. Dies macht der Fall einer verheirateten Studentin deutlich, für die deren Eltern Kindergeld beantragt hatten.

Die Studentin selbst bezog BAföG-Leistungen von 2.303 €, ihr Ehemann Arbeitslohn von ca. 16.000 €. Die Familienkasse vertrat die Ansicht, dass die BAföG-Leistungen und die Unterhaltszahlungen des Ehemanns den für das Kindergeld maßgebenden Grenzbetrag überschritten habe und lehnte die Zahlung von Kindergeld ab.

Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Es wird zur Begründung auf die Rechtsprechung zum so genannten „Mangelfall“ hingewiesen. Ein Mangelfall ist anzunehmen, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einschließlich der Unterhaltsleistung des Ehemanns unterhalb des steuerrechtlichen Existenzminimums liegen. Einen solchen Mangelfall sah das Gericht in Anbetracht der Höhe der Einkünfte des Ehemanns nicht als gegeben.

Antragsveranlagung für 2005 nur bis zum 31.12.2007 möglich

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2005 läuft in diesen Fällen am 31.12.2007 ab. Wird die Einkommensteuererklärung für 2005 erst nach dem 31.12.2007 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.

Aufwendungen für den Einbau von Wänden in ein Großraumbüro zur Herstellung von Einzelbüros sind steuerlich sofort abzugsfähig

Ein Vermieter baute nach Auszug der Mieterin Leichtbauwände ein, um mehrere Einzelbüros herzustellen und zu vermieten. Die Umbaukosten von 30.000 DM machte er als Erhaltungsaufwand steuerlich geltend. Das Finanzamt wollte sie als sog. Herstellungskosten nur über 50 Jahre verteilt mit jährlich 600 DM abschreiben.

Der Bundesfinanzhof gab dem Vermieter Recht, weil mit der Umbaumaßnahme keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung der vermieteten Räumlichkeiten verbunden war.

Behandlung der Wertsteigerung von im Wege des Tausches erworbenen Aktien in Steuerbilanzen ab 1999

Wertsteigerungen von abgedruckten Aktien müssen auf Grund einer Gesetzesänderung seit 1999 deren Steuerbilanzwert solange erhöhen, bis der Betrag der Anschaffungskosten erreicht ist (sog. Wertaufholungsgebot). Der Bundesfinanzhof hatte nun über den Sonderfall der Anschaffungskosten beim Aktientausch zu entscheiden. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die A-AG hatte 1985 Aktien der B-AG für 366 Mio. DM erworben. Da der Börsenwert auf 166 Mio. DM fiel, nahm die A-AG entsprechende Abschreibungen vor. Hierdurch minderte sich ihre Steuerlast. 1998 tauschte die A-AG die Aktien der B-AG gegen Aktien der C-AG zum Buchwert von 166 Mio. DM und bilanzierte sie 1998 auch mit diesem Wert. Der Börsenwert der C-Aktien stieg 1999 auf 307 Mio. DM. Die A-AG hielt trotz der Gesetzesänderung den Buchwert von 166 Mio. DM in ihrer Bilanz 1999 bei. Sie meinte, der Aktien-Tauschwert von 166 Mio. DM sei als Anschaffungskosten zu sehen und eine Bewertung über diesen Betrag hinaus gesetzlich verboten. Das Finanzamt erhöhte jedoch den Bilanzwert auf den Börsenwert von 307 Mio. DM und setzte Steuern von mehreren Millionen DM fest.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass im Rahmen des steuerlichen Wertaufholungsgebots auf die Anschaffungskosten der 1985 angeschafften B-Aktien abzustellen ist.

Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Nach einer Verfügung der OFD Hannover kann die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach zwei Methoden berechnet werden:

- Die jährlichen Kosten werden für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert ermittelt. Dieser Betrag ist jeweils mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.
- Die jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten für einen Archivraum, in dem die Unterlagen aller Jahre aufbewahrt werden, können mit dem Faktor 5,5 multipliziert werden. Die Aufwendungen für die Einlagerung, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Datensicherung fallen nur einmal an; sie sind deshalb nicht zu vervielfältigen.

Beispiel

Einzelunternehmen X bewahrt seine Geschäftsunterlagen in einem Nebenraum seines Betriebsgebäudes auf. Nach dem Bilanzstichtag ist mit folgenden Aufwendungen für die Aufbewahrung vorhandener Geschäftsunterlagen zu rechnen:

Anteilige AfA und Unterhaltskosten für den Nebenraum (jährlich)	800 €
AfA für Einrichtungsgegenstände (jährlich)	300 €
Kosten für die Soft- und Hardware für die Lesbarmachung der Daten (jährlich)	200 €
Kosten für die Datensicherung (einmalig)	100 €
= jährlich anfallende rückstellungsfähige Kosten (ohne Datensicherung)	1.300 €
x 5,5 =	7.150 €
Kosten der Datensicherung	100 €
Rückstellungsbetrag	7.250 €

Beschränkung der Verlustverrechnung: Definition Steuerstundungsmodell

Für Steuerstundungsmodelle gilt ab 2006 eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Was Steuerstundungsmodelle sind, erläutert das Bundesministerium der Finanzen in einem umfangreichen Erlass. Danach ist von einem Steuerstundungsmodell auszugehen, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Folgende weitere Indizien sprechen für ein solches Modell:

- Der Anleger strebt vorrangig eine kapitalmäßige Beteiligung ohne Interesse an einem Einfluss auf die Geschäftsführung an.
- Es liegen gleichgerichtete Leistungsbeziehungen vor, d. h., es werden gleichartige Verträge mit mehreren identischen Vertragsparteien abgeschlossen.
- Die prognostizierten Verluste übersteigen 10 % des gezeichneten Kapitals.

Die Frage der Verlustbeschränkung betrifft hauptsächlich Gesellschaften im Bereich Medienfonds, Gamefonds, New Energy Fonds, Lebensversicherungszweitmarktfonds und geschlossene Immobilienfonds. Es werden aber auch andere Anlage- und Investitionstätigkeiten erfasst, die ein Einzelner außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ausübt. Hier nennt die Verwaltung beispielhaft die mit Darlehen gekoppelten Lebens- und Rentenversicherungen gegen Einmalbetrag.

Beschränkung der Verlustverrechnung: Sachlicher Anwendungsbereich

Ab 2006 sind Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen nicht mehr mit den übrigen Einkünften verrechenbar. Die Verrechnung erfolgt mit Gewinnen aus späteren Jahren. Zur Anwendung dieser Grundsätze hat sich das Bundesministerium der Finanzen in einem umfangreichen Erlass geäußert.

Die Neuregelung findet auf Anlaufverluste von Existenz- und Firmengründern keine Anwendung. Vorausgesetzt wird eine einkommensteuerlich relevante Tätigkeit. Daher ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt eine Gewinn- oder Überschusserzielungsabsicht vorliegt. Nur wenn dies bejaht wird, kann überhaupt ein Steuerstundungseffekt entstehen.

Die allgemeinen Regelungen, die die Verwaltung für geschlossene Fonds und deren Anleger aufgestellt hat, gelten unverändert fort.

Jahressteuergesetz 2008: Geplante Änderungen bei Versorgungsleistungen

Die Bundesregierung hat den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 beschlossen. Danach soll eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen zukünftig nur noch bei einer Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen möglich sein. Dabei soll nicht mehr zwischen Rente und dauernder Last unterschieden werden, so dass Versorgungsleistungen in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen und beim Empfänger voll besteuert werden.

In allen anderen Fällen (Übertragung von Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen) soll der Abzug wiederkehrender Leistungen als Sonderausgaben nicht mehr zulässig sein. Gleichzeitig entfielen dann auch die Besteuerung der Zahlungen als sonstige Einkünfte beim Empfänger.

Diese Regelung soll auf alle nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen angewendet werden. Auf vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Verträge soll die Neuregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gelten.

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die OFD Hannover hat sich zur Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geäußert:

Rückstellung dem Grunde nach

Für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil dafür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die Passivierungspflicht besteht in Handels- und Steuerbilanz. Bei der Bildung dieser Rückstellung ist zu berücksichtigen, welche Unterlagen aufbewahrungspflichtig sind und wie lange die Aufbewahrungspflicht für einzelne Unterlagen noch besteht. Zehn Jahre lang aufzubewahren sind insbesondere Jahresabschlüsse mit allen dazugehörigen Unterlagen, Buchungsbelegen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind sechs Jahre lang aufzubewahren. Werden Unterlagen freiwillig länger aufbewahrt, fehlt es an der rechtlichen Pflicht. Eine Rückstellung kommt insoweit nicht in Betracht.

Rückstellung der Höhe nach

Die Rückstellung ist mit dem Betrag zu passivieren, der nach den Preisverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtages für die Erfüllung der Pflicht voraussichtlich notwendig ist. Die Bewertung erfolgt mit den Einzelkosten und einem angemessenen Teil der notwendigen Gemeinkosten. Es sind folgende Kosten einzubeziehen:

- Sach- und Personalkosten, Raumkosten, Einrichtungsgegenstände (AfA für Regale und Schränke), es sei denn, diese sind bereits abgeschrieben, anteilige Personalkosten, z. B. für Hausmeister, Reinigung, Lesbarmachung der Datenbestände.

Nicht rückstellungsfähig sind

- anteilige Finanzierungskosten für die Archivräume, Kosten für die zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen und Ordnern, Kosten für die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, Kosten für die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.

Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen.

Steuerfreie Einkünfte aus nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeit

Ein Beamter war in seiner Freizeit als Statist an der Oper beschäftigt. Er beantragte Steuerfreiheit für die nebenberufliche künstlerische Betätigung. Die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen erfasste das Finanzamt dagegen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, weil der Statistentätigkeit ein künstlerischer Charakter fehle. Im Übrigen sei die Tätigkeit nicht nebenberuflich ausgeübt worden, weil der Beamte an 61 Aufführungen mitgewirkt habe.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass auch die Tätigkeit eines Statisten Teil des künstlerischen Gesamtgeschehens ist, wenn nicht unerhebliche schauspielerische Leistungen erbracht werden. Von einer Nebenberuflichkeit ist ganz allgemein schon dann auszugehen, wenn eine Tätigkeit neben einem Hauptberuf ausgeübt wird. Diese Voraussetzungen lagen nach Ansicht des Gerichts im geschilderten Fall vor.

Steuerliche Anerkennung von Mietverträgen zwischen Angehörigen

Verträge unter Angehörigen sind steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen sind und die Gestaltung und Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (sog. Fremdvergleich). Nicht jede Abweichung vom Üblichen schließt die steuerliche Anerkennung aus. Voraussetzung ist aber, dass die Hauptpflichten der Mietvertragsparteien wie Überlassen einer konkret bestimmten

Mietsache und Höhe der zu entrichtenden Miete klar und eindeutig vereinbart sowie entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt werden.

Das Finanzgericht München hat einen Mietvertrag unter nahen Angehörigen nicht anerkannt, weil im Vertrag kein Mietzahlungszeitraum, kein Fälligkeitstag und kein Zahlungsweg bestimmt waren. Im Urteilsfall konnte auch die tatsächliche Mietzahlung nicht hinreichend nachgewiesen werden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat im vergangenen Jahr entschieden, dass trotz zivilrechtlicher Unwirksamkeit eines Vertrags unter bestimmten Voraussetzungen der Vertrag dennoch steuerlich anzuerkennen sein kann. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil des Bundesfinanzhofs allerdings über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an.

Übernahme von Kosten für eine Wohnung als Unterhaltsleistungen im Rahmen des so genannten Realsplitting

Übernimmt ein unterhaltsverpflichteter Ehemann Kosten für die Eigentumswohnung seiner Ehefrau, können die Aufwendungen Unterhaltsleistungen darstellen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um verbrauchsunabhängige Kosten oder Schuldzinsen handelt und die Ehefrau gleichzeitig auf ihr zustehende Ausgleichsansprüche verzichtet hat.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass der Begriff „Unterhaltsleistungen“ weit zu fassen ist. Die Überlassung einer Wohnung und die Übernahme von Kosten für diese Wohnung stellen nur eine Abkürzung des Zahlungswegs dar. Ob der Unterhaltsverpflichtete solche Kosten direkt übernimmt oder aber höheren Barunterhalt bezahlt und sich die Aufwendungen erstatten lässt, bleibt im Ergebnis gleich.

Veranlagungswahlrecht nach dem Tod eines Ehegatten

Ehegatten können bei der Einkommensteuer zwischen der getrennten Veranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie stattdessen die besondere Veranlagung wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind dem Finanzamt gegenüber schriftlich abzugeben. Die Wahl der Veranlagungsart ist auch nach dem Tod eines Ehegatten für das Jahr des Todes möglich, wobei an die Stelle des Verstorbenen dessen Erben treten.

Die einseitig gewählte Zusammenveranlagung ist nach dem Tod des Ehegatten nur möglich, wenn dessen Erben zustimmen. Haben der überlebende Ehegatte und andere Erben die Erbschaft ausgeschlagen, ist kein weiterer Erbe festzustellen, ist auch kein Nachlasspfleger bestellt und hat demzufolge kein Erbe der Zusammenveranlagung zugestimmt, ist für den hinterbliebenen Ehegatten nur die getrennte Veranlagung möglich. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatten die Ehefrau und andere Erben die Erbschaft ausgeschlagen. Die Ehefrau wollte aber die dem verstorbenen Ehemann einbehaltene Lohnsteuer durch die Wahl der Zusammenveranlagung zurückerhalten.

Dreijährige Prüfungsfrist für Aufnahme eines Arztes in Gemeinschaftspraxis

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit überlanger so genannter Hinauskündigungsklauseln bestätigt und weiterentwickelt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Facharzt für Innere Medizin eine Kollegin zwecks Betriebs einer Gemeinschaftspraxis aufgenommen. Im Gesellschaftsvertrag hatte er sich für jeden Fall der Auflösung der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren ein Übernahmerecht vorbehalten; nach dreieinhalb Jahren kündigte er den Gesellschaftsvertrag ordentlich.

Das Gericht hielt diese Kündigung für zulässig. Es billigte in seiner Entscheidung dem aufnehmenden Arzt zwar nur einen Zeitraum von maximal drei Jahren zur Prüfung der Frage zu, ob der neue Partner geeignet ist. Da die Kollegin aber bereits nach zwei Jahren und sieben Monaten sichere Kenntnis von der beabsichtigten Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt hatte, konnte sie sich nicht mehr auf die Treuwidrigkeit der Kündigung berufen.

Kürzung des Verlustvortrags beim Ausscheiden eines Mitunternehmers

Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Personengesellschaft aus, hat dies auch Auswirkungen auf einen für die Gesellschaft festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust. Der Gewerbeverlust ist um den anteilig auf den ausgeschiedenen Gesellschafter entfallenden Verlustanteil zu kürzen.

Die Berechnung des Anteils hat nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht nur anhand des Gewinnverteilungsschlüssels zu erfolgen. Vielmehr sind auch Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben in den Jahren des Bestehens der mitunternehmerschaftlichen Stellung des Ausgeschiedenen in die Quotenberechnung einzubeziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der letzte Stichtag vor dem Ausscheiden des Mitunternehmers, auf den ein vortragsfähiger Gewerbeverlust für die Gesellschaft festzustellen war.

Spätestens ab 2007 ist auf Grund einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes bei der Quotenberechnung nur noch auf den sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel abzustellen. Dies gilt auch für Erhebungszeiträume vor 2007.

Regelung über den rückwirkenden Wegfall des anteiligen vortragsfähigen Gewerbeverlusts beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft auf dem Prüfstand

Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Personengesellschaft aus, ist ein für die Gesellschaft festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust um den Anteil des Ausgeschiedenen zu kürzen. Bei der Berechnung ist die Finanzverwaltung bisher davon ausgegangen, dass die anteilige Kürzung nach dem zuletzt gültigen Gewinnverteilungsschlüssel der Personengesellschaft vorzunehmen ist. Bei dieser Berechnung bleiben Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben unberücksichtigt.

Die Verwaltungsauffassung steht allerdings im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach hat eine strikt mitunternehmerbezogene Berechnung zu erfolgen. Der Verlustanteil ist auf der Basis des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels unter Einbeziehung der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben zu ermitteln.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde die Kürzungsregelung im Sinne der Finanzverwaltung geändert. Der Gesetzgeber erklärte die Regelung bereits für Zeiträume ab dem Veranlagungsjahr 2000 für anwendbar. Zur Begründung dieser Rückwirkung vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Neuregelung der bisherigen Vorgehensweise der Verwaltung entspreche. Demzufolge handele es sich nicht um eine echte Rückwirkung, sondern lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Der Bundesfinanzhof hält die gesetzliche Neuregelung für nicht sachgerecht. Allein aus diesem Grunde lehnt das Gericht es ab, eine rückwirkende gegen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gerichtete gesetzliche Änderung anzuerkennen. Um eine endgültige Klärung herbeizuführen, wird die Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, seine Entscheidung bleibt abzuwarten.

Geschäftsführerhaftung für nicht gezahlte Lohnsteuern gilt auch im Insolvenzfall

Der Geschäftsführer einer GmbH zahlte die von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuern für November 1998 bis Januar 1999 nicht an das Finanzamt und meldete am 2.2.1999 Insolvenz an. Deswegen forderte das Finanzamt in einem Lohnsteuerhaftungsbescheid von ihm persönlich die nicht gezahlten Lohnsteuern von 43.000 DM. Der Geschäftsführer klagte hiergegen und meinte, das Finanzamt hätte die rechtzeitig gezahlten Lohnsteuern nach Insolvenzrecht sowieso wieder erstatten müssen. Von daher sei es unerheblich, dass er sie erst gar nicht gezahlt habe. Unter dem Strich sei dem Finanzamt kein Schaden entstanden. Außerdem hätte er die Lohnsteuern nicht vom GmbH-Konto bezahlen dürfen, weil die GmbH dann von ihm diesen Betrag als Schadenersatz gefordert hätte.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantrag gezahlten Lohnsteuern nur dann vom Finanzamt hätten zurückgefordert werden können, wenn es von der Zahlungsunfähigkeit der GmbH gewusst hätte. Das war hier jedoch nicht der Fall. Auch das zweite Argument des Geschäftsführers ließ der Bundesfinanzhof nicht gelten. Die persönliche Schadenersatzpflicht gegenüber der GmbH entbindet den Geschäftsführer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuern.

Hinweis: Die Geschäftsführerhaftung gilt nicht für die in den letzten drei Wochen vor Insolvenzanmeldung fälligen Lohnsteuern, wenn in diesem Zeitraum die GmbH überschuldet oder zahlungsunfähig war.

Wegfall der Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs

Die Grunderwerbsteuer entsteht in aller Regel mit dem Abschluss des notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrags. Wird der Kaufvertrag vor der Eigentumsumschreibung im Grundbuch rückgängig gemacht, fällt die Grunderwerbsteuer rückwirkend weg.

Ein Erwerbsvorgang ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nur dann rückgängig gemacht, wenn der Verkäufer wieder frei über das Grundstück verfügen kann. Wird das Grundstück im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Rückgängigmachung des ersten Kaufvertrags erneut veräußert, fällt die Grunderwerbsteuer nur weg, wenn der Ersterwerber keinerlei Einfluss auf den zweiten Erwerbsvorgang genommen hat. Der zweite Erwerbsvorgang darf auch nicht im wirtschaftlichen Interesse des Ersterwerbers erfolgen. Ein Handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse hat der Bundesfinanzhof z. B. bejaht, wenn der Ersterwerber an der Zweiterwerberin, einer Gesellschaft, maßgeblich beteiligt ist.

Nachzahlungen einer Arbeitnehmer-Produktionsgenossenschaft an ihre Mitglieder als verdeckte Gewinnausschüttungen

Zahlungen einer Genossenschaft an ihre Mitglieder, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, sondern durch das Genossenschaftsverhältnis veranlasst sind, dürfen als sog. verdeckte Gewinnausschüttungen den Gewinn der Genossenschaft nicht mindern. Das Körperschaftsteuergesetz sieht allerdings vor, dass Rückvergütungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Mitglieder insoweit als Betriebsausgaben abziehbar sind und damit den Gewinn mindern, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet worden sind.

Der Bundesfinanzhof legt den gesetzlich nicht definierten Begriff „Mitgliedergeschäft“ dahin aus, dass nur diejenigen Zahlungen einer Genossenschaft begünstigt sind, die auf einem unternehmerischen Leistungsverhältnis zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern beruhen. Zahlungen einer Genossenschaft für eine nichtselbstständige Tätigkeit ihrer Mitglieder fallen nicht hierunter. Damit sind Rückvergütungen einer Genossenschaft an ihre Mitglieder, die Arbeitnehmer der Genossenschaft sind, nicht begünstigt.

Mietvorauszahlung schützt vor Beschlagnahme durch Grundpfandgläubiger

Einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Mieterin hatte eine einmalige Mietvorauszahlung geleistet. Damit sollte die Miete für die gesamte Vertragsdauer sowie alle Nebenkosten abgegolten sein. Zeitlich danach wurde das Grundstück unter Zwangsverwaltung gestellt. Der Zwangsverwalter kündigte das Mietverhältnis wegen ausbleibender Mietzahlungen.

Zu Unrecht, meinte der Bundesgerichtshof. Die Zahlung eines Einmalbetrags ist als Miete anzuerkennen. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit können die Beteiligten nicht nur die Vorauszahlung der Miete vereinbaren, sondern auch die Zahlung in einem Einmalbetrag. Erfolgt eine Einmalzahlung vor der Beschlagnahme durch den Grundpfandgläubiger, so ist diese ihm gegenüber wirksam.

Veränderung an einem Mietgrundstück durch Mieter führt nicht zwingend zur Kostenerstattung

Dem Mieter war laut Mietvertrag gestattet, die zum Gebäude gehörende Freifläche nach seinen individuellen Wünschen zu gestalten. Nach seinem Auszug aus dem Haus verlangte er vom Vermieter Ersatz für die gepflanzten Bäume und Sträucher.

Der Bundesgerichtshof lehnte eine Kostenerstattung jedoch ab. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Vermieter, der dem Mieter erlaubt, die Mietsache nach dessen individuellen Wünschen und in dessen eigenem Interesse zu verändern, auch noch verpflichtet sein soll, dem Mieter die Aufwendungen hierfür zu ersetzen. Nicht jede Begrünung steigert den Grundstückswert. Die von dem einen Nutzer als schön empfundene und damit als wertvoll angesehene Pflanzung werde von einem anderen Nutzer als unansehnlich und damit wertlos oder sogar wertmindernd betrachtet.

Künstlersozialversicherung - Welche Unternehmen müssen zahlen?

Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) regelt die Einbeziehung der selbstständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung. Ein Bestandteil des Gesetzes ist die sog. Künstlersozialabgabe. Danach sind bestimmte Unternehmen zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet. Vielfach herrscht Unkenntnis darüber, welche Unternehmen dies sind. Nach dem KSVG fallen hierunter drei Arten von Unternehmen:

- Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten, z. B. Verlage, Theater, Galerien, Rundfunk und Fernsehen.
- Unternehmen, die für sich selbst Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen und
- Unternehmen, die solche Aufträge erteilen, um die Werke oder Leistungen der selbstständigen Künstler oder Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Hier stellt sich häufig die Frage, wann Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten „nicht nur gelegentlich“ erteilt werden.

Was Veranstaltungen angeht, so enthält das Gesetz die Aussage, dass eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen vorliegt, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden.

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen (z. B. die Erstellung einer Internetseite, den Entwurf eines Flyers oder die Gestaltung eines Geschäftsberichts), so reicht es bereits aus, wenn einmal jährlich eine solche Auftragserteilung geschieht. Nicht hingegen reicht es aus, wenn sie nur ein einziges Mal erfolgt.

Nicht unter die Abgabepflicht fallen auch private Veranstaltungen: wird z. B. eine Musikgruppe für eine Silberhochzeit engagiert, handelt es sich um eine private Veranstaltung, bei der die künstlerische Leistung nicht „verwertet“, sondern „konsumiert“ wird.

Künstlersozialversicherung - Wer ist selbstständiger Künstler oder Publizist?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bezieht sich auf selbstständige Künstler und Publizisten. Was Künstler und Publizisten sind, wird im Gesetz angesprochen, aber nicht mit letzter Klarheit geregelt.

Künstler ist danach, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Darüber hinaus ist anerkannt, dass zu Künstlern oder Publizisten auch Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter und Werbefotografen gehören.

Künstlersozialversicherung - Welches Entgelt zählt?

Die Künstlersozialabgabe, die von Unternehmen zu zahlen ist, die die Arbeiten selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten, stellt quasi einen „Arbeitgeberanteil“ dar, der von diesen Unternehmen erhoben wird, weil sie nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen dieser Berufsgruppen verwerten. Die Abgabesätze werden jedes Jahr

bis zum 30.9. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Folgejahr festgelegt. Im Jahr 2007 beträgt der Satz 5,1 %.

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der an selbstständige Künstler oder Publizisten geleisteten Entgelte ohne Umsatzsteuer, aber inkl. sämtlicher Auslagen und Nebenkosten. Damit sind Gagen, Honorare und Tantiemen, aber eben auch Telefon- und Materialkosten als Nebenkosten gemeint.

Nicht abgabepflichtig sind z. B. steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Reise- und Bewirtungskosten) oder Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale gezahlt werden.

Künstlersozialversicherung - Melde- und Aufzeichnungspflichten

Unternehmen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, haben sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Die Künstlersozialkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft dann die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt diese ggf. in einem besonderen Bescheid fest, der noch keine Angaben über die Höhe der Zahlungspflicht enthält. Der zur Abgabe Verpflichtete hat der Künstlersozialkasse sodann einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, sämtliche an selbstständige Künstler oder Publizisten geleistete Entgelte zu melden. Dabei hat er einen besonderen Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

Die betreffenden Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen. Da für alle Bereiche der Kunst und Publizistik ein einheitlicher Abgabesatz gilt, kann insoweit heute im Gegensatz zu früher, wo die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getrennt erfasst werden mussten, ein einheitliches Verfahren angewendet werden.

Die betreffenden Aufzeichnungen müssen verständlich und nachprüfbar sein. Jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Dabei ist der Name des Künstlers bzw. Publizisten zu vermerken. Die Aufzeichnungen können in gesonderten Listen erfolgen, es ist aber auch möglich, sie im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) vorzunehmen. Die den Aufzeichnungen zu Grunde liegenden Unterlagen müssen jederzeit ermittelt werden können. Hierzu zählen Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Gutschriften, aber auch Vertragsunterlagen, aus denen z. B. die Art der künstlerischen bzw. publizistischen Leistungen und die Höhe des dafür vereinbarten Entgelts abzulesen ist. Auf Aufforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt damit regelmäßig am ersten Tag des Folgejahres und endet am 31. Dezember des fünften Jahres.

Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der Künstlersozialkasse bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzulegen.

Kommt ein künstlersozialabgabepflichtiger Unternehmer den Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht nach, so kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.

Künstlersozialversicherung - Berechnung der Künstlersozialabgabe

Die Berechnung der Künstlersozialabgabe erfolgt zunächst anhand der Meldung, die ein abgabepflichtiges Unternehmen spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das entsprechende Vorjahr abzugeben hat. In dieser Meldung teilt das Unternehmen mit, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbstständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Auf der Basis dieser Angaben berechnet die Künstlersozialkasse die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Vorauszahlungen und teilt diese dem Unternehmen mit. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die Entgelte des Vorjahres.

Die mitgeteilte Entgeltsumme wird gezwölfelt und mit dem im laufenden Jahr geltenden Beitragssatz multipliziert. Dies ergibt die monatliche Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbeträge bleiben für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres gleich. Für die Monate Januar und Februar eines jeden Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in der Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war.

Die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Beträge erfolgt dann auf Grund der mitgeteilten tatsächlichen Entgelte. Bei Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, dürfen die Entgelte geschätzt werden.

Abgabe von Popcorn in Kinos als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung mit 19 % zu versteuern

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung und mit dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % zu versteuern. Eine Abgabe zum Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle liegt vor, wenn

- zwischen dem Abgabeort und dem Ort des Verzehrs ein räumlicher Zusammenhang besteht und
- besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Ein räumlicher Zusammenhang liegt nicht nur vor, wenn die Speisen und Getränke im selben Raum abgegeben und verzehrt werden, sondern auch, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Abgabeorts im Freien - z. B. in einem Gartenlokal, vor dem Geschäftslokal auf der Straße oder der gegenüberliegenden Straßenseite - verzehrt werden.

Diese weite Auslegung des Begriffs „räumlicher Zusammenhang“ wurde einem Kinobesitzer zum Verhängnis. Er verkaufte in den Foyers seiner Kinos Popcorn und Nachos (Tortilla-Chips) und versteuerte diese Umsätze mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Finanzamt und Finanzgericht waren anderer Ansicht. Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass die Abgabe von Popcorn und Nachos in Kinos mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist. Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung u. a. damit, dass Popcorn und Nachos in lauwarmem Zustand verkauft und deshalb dazu bestimmt sind, unverzüglich gegessen zu werden. Es überwiege der Dienstleistungscharakter, das Gesamterlebnis „Kinovergnügen“. Deshalb liege keine Lieferung (Versteuerung mit 7 %), sondern eine sonstige Leistung vor.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Folgen der nachträglichen Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei einem auch privat genutzten Unternehmensfahrzeug

Ein Freiberufler machte 2003 ursprünglich nicht abziehbare Vorsteuerbeträge für einen 2000 angeschafften Pkw geltend. Auf Grund gesetzlicher Regelung war in den Zeiträumen vor 2004 bei privat mitbenutzten Kraftfahrzeugen nur die hälftige Vorsteuer aus den Anschaffungskosten abzugsfähig. Ab 2004 wurde das Gesetz geändert. Danach war auch bei einer privaten Mitbenutzung die Vorsteuer in voller Höhe abzugsfähig. Dem gegenüber erfolgte die Besteuerung der so genannten Nutzungsentnahme. Unter Berufung auf die Gemeinschaftswidrigkeit der Regelung bis einschließlich 2003 vertrat der Freiberufler die Ansicht, dass eine Besteuerung der privaten Verwendung zu unterbleiben habe. Das Finanzamt erstattete zwar die Vorsteuer, wollte dem gegenüber aber die Nutzungsentnahme besteuern. Dagegen wandte sich der Freiberufler.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Besteuerung der privaten Verwendung des Pkw sei zwingende Folge der Vorsteuerkorrektur, auch wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehle.

Für die Zeit ab 2004 ist im Gesetz klar geregelt, dass für Altfahrzeuge die gesetzlichen Grundlagen in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung Anwendung finden. Danach ist eine Vorsteuerkorrektur nicht möglich.

Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer bei steuerfreier Einfuhr

Die Lieferung von Gegenständen unterliegt in Deutschland neben anderen Voraussetzungen nur der Umsatzsteuer, wenn der Ort der Lieferung im Inland liegt. Wird der Gegenstand aus einem Drittlandsgebiet, das ist das Gebiet außerhalb der EU-Mitgliedstaaten, eingeführt, gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, wenn der Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Lieferer auch dann „Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer“ ist, wenn die Einfuhr im konkreten Fall steuerfrei ist und damit keine Einfuhrumsatzsteuer geschuldet wird. Dies ergibt sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Voraussetzung ist nur, dass eine Einfuhr im Sinne des Gesetzes vorliegt. Die Einfuhr ist z. B. steuerfrei bei der Einfuhr von Waren bis zu einem Wert von 22 €.

Umsatzsteuerbefreiung für die sozialpädagogische Betreuung durch berufsbildende Einrichtungen

Das Umsatzsteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung für die unmittelbar dem Bildungszweck dienenden Leistungen einer berufsbildenden Einrichtung vor, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Leistungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs werden von der Steuerbefreiung auch ausbildungsbegleitende, individuelle Hilfen, wie z. B. Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur sozialpädagogischen Begleitung, erfasst, wenn sie zur Durchführung der Bildungsmaßnahme unerlässlich sind. Für die Unerlässlichkeit spricht u. a., wenn die Aufwendungen für eine sozialpädagogische Begleitung von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Unter sozialpädagogischer Betreuung sind z. B. Hilfen der Einrichtung bei der Betreuung der Kinder, bei Fahrgelegenheiten für die Lehrgangsteilnehmer zu den Unterrichtsstätten, bei Drogenproblemen oder Verschuldungen zu verstehen.

Umsatzsteuerpflicht von Umsätzen aus Betrieb von Geldspielautomaten gemeinschaftswidrig?

Europäischer Gerichtshof und Bundesfinanzhof hatten entschieden, dass die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz nur für Spielbanken vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung auch von Spielautomatenaufstellern und allen Veranstaltern von Glücksspielen beansprucht werden kann. Diese Entscheidungen veranlassten den Gesetzgeber, die entsprechende Vorschrift zu ändern. Durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 26.4.2006 wurde mit Wirkung ab 6.5.2006 die Besteuerung der Umsätze aus Glücksspielen und dem Betrieb von Geldspielgeräten generell eingeführt. Ab dem 6.5.2006 gibt es für öffentliche Spielbanken und private Geldspielautomatenbetreiber keine Umsatzsteuerbefreiung dieser Umsätze.

Das Finanzgericht Düsseldorf hält es für ernstlich zweifelhaft, ob Geldspielautomatenumsätze ab dem 6.5.2006 besteuert werden dürfen. Das Finanzgericht hält es nicht für ausgeschlossen, dass sich ein Unternehmer unmittelbar auf Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. EG-Richtlinie berufen kann.

Ob entsprechende Umsätze ab dem 6.5.2006 steuerfrei sind, entscheidet demnächst der Bundesfinanzhof oder, was wahrscheinlicher ist, abschließend der Europäische Gerichtshof.

Definition der Zahlungsunfähigkeit

GmbH-Geschäftsführer sind bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft verpflichtet, spätestens drei Wochen nach deren Eintritt Insolvenzantrag zu stellen. Tut ein Geschäftsführer dies nicht, macht er sich strafbar.

Ein Schuldner ist im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist mit dieser Definition die frühere Rechtsprechung überholt, wonach nur die von den Gläubigern „ernstlich eingeforderten“ Verbindlichkeiten maßgebend waren. Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung, der nur durch eine Stundungsvereinbarung hinausgeschoben werden kann. Von der Zahlungsunfähigkeit abzugrenzen ist die bloße Zahlungsstockung, d. h. der kurzfristige behebbare Mangel an flüssigen Mitteln. Dieser muss in einem Zeitraum von maximal drei Wochen zu beseitigen sein, da eine kreditwürdige Person in der Lage ist, sich binnen zwei bis drei Wochen die benötigten Beträge darlehensweise zu beschaffen. Andernfalls liegt - von vorneherein - Zahlungsunfähigkeit vor.

Die hotelmäßige Nutzung einer Eigentumswohnung ist unzulässig

Das Kammergericht Berlin hält die hotelmäßige Nutzung einer Eigentumswohnung für unzulässig. In dem entschiedenen Fall hatte der Eigentümer einer Eigentumswohnung diese an ständig wechselnde Personen vermietet. Die Buchung der Wohnung war über eine Internetseite möglich. Der Vermieter beschäftigte Personen, die die anreisenden Mieter in die Wohnung einwiesen, den Schlüssel übergaben und nach deren Abreise die Wohnung reinigten. Die übrigen Wohnungen in dem Haus wurden durch die Eigentümer selbst bewohnt.

Nach Meinung des Gerichts beeinträchtigt die gewerbliche Nutzung die Wohnungseigentümergeinschaft stärker als dies bei der in der Teilungserklärung festgelegten Wohnnutzung der Fall wäre. Das Gebäude werde für einen unüberschaubaren Personenkreis geöffnet. Dies sei für ein Wohngebäude atypisch und nicht mit der Fluktuation der Mieter in einem Mietwohnhaus vergleichbar. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass die Vermietung einer Wohnung an ständig wechselnde Bewohner mit einer höheren Beanspruchung des Gemeinschaftseigentums einhergehe.

Zustimmung zur steuerlichen Zusammenveranlagung im Jahr der Trennung

In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ging es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ehegatte verpflichtet ist, dem Antrag des anderen auf gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn die Trennung der Ehegatten in den betreffenden Veranlagungszeitraum fiel und sie in die Steuerklassen III / V eingereiht waren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Ehegatte grundsätzlich dem anderen gegenüber verpflichtet, in eine von diesem gewünschte Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einzuwilligen, wenn der zustimmungspflichtige Ehegatte keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird. Eine zusätzliche steuerliche Belastung ist bereits dadurch zu vermeiden, wenn der die Zusammenveranlagung begehrende Ehegatte sich verpflichtet, den anderen von ihm hierdurch etwa entstehenden Nachteilen freizustellen.

Streitig war in dem zu entscheidenden Fall die Höhe des auszugleichenden Nachteils. Der zustimmungspflichtige Ehegatte hatte getrennte Veranlagung beantragt und daraufhin einen Erstattungsbetrag von ca. 3.000 € erhalten. Da dieser Betrag im Falle der Zusammenveranlagung an das Finanzamt zurückzahlen gewesen wäre, sah der hiervon betroffene Ehegatte einen ihm in dieser Höhe auszugleichenden Nachteil. Der die Zusammenveranlagung begehrende Ehegatte hatte lediglich erklärt, den anderen von der Steuerschuld in Höhe von ca. 300 € freizustellen, die bei einer Zusammenveranlagung entstehen würde.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist darauf abzustellen, ob im streitigen Veranlagungsjahr nach der Trennung Trennungsunterhalt auf der Grundlage der nach den Steuerklassen III und V erzielten Einkünfte der Ehegatten gezahlt wurde. Falls ja, war hierin eine Beteiligung am Gesamteinkommen zu sehen, so dass als auszugleichender Nachteil lediglich die ca. 300 € verblieben. Andernfalls kann der zustimmungspflichtige Ehegatte verlangen, so gestellt zu werden, als wäre für die Zeit nach der Trennung eine getrennte steuerliche Veranlagung durchgeführt worden.